



Bürgerinformation

zur 18. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, dem 25.05.2016, 17:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße

Sehr geehrte Zuhörerin,
sehr geehrter Zuhörer,

wir begrüßen Sie zur heutigen Sitzung des Stadtrates der Stadt Zweibrücken.

Es freut uns, dass Sie sich die Zeit genommen haben, das kommunalpolitische Geschehen in unserer Stadt zu verfolgen. Im öffentlichen Teil der heutigen Sitzung beschäftigt sich der Stadtrat mit insgesamt 11 Tagesordnungspunkten, die auf den nachfolgenden Seiten kurz erläutert werden. An den öffentlichen Teil schließt sich ein nichtöffentlicher Teil der Sitzung an. Hier werden heute Personalangelegenheiten und Anfragen von Ratsmitgliedern behandelt.

Dem Zweibrücker Stadtrat gehören neben dem Vorsitzenden, Oberbürgermeister Kurt Pirmann, noch weitere 40 Ratsmitglieder an. Diese Zahl ist in der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz festgelegt und richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Die Sitze im Zweibrücker Stadtrat sind wie folgt verteilt:

SPD	-	14 Sitze
CDU	-	12 Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	-	4 Sitze
FWG	-	3 Sitze
DIE LINKE	-	3 Sitze
FDP	-	2 Sitze
PBZ	-	2 Sitze

Im Einzelnen werden während der heutigen Sitzung im öffentlichen Teil folgende Punkte behandelt:

1 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsbezirk Zweibrücken

In der Sitzung des Stadtrates am 15.07.2015 wurde Herr Christian Fochs als Schiedsperson für den Schiedsbezirk der Stadt Zweibrücken gewählt.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Schiedsordnungsverordnung ist für die Schiedsperson ein Stellvertreter zu bestellen. Die Amtszeit der bisherigen stellvertretenden Schiedsperson, Frau Dr. Annegret Bucher, läuft bis zum 20. Juni 2016.

Der Direktor des Amtsgerichts Zweibrücken hat um Mitteilung eines Vorschlages für die Nachfolge von Frau Dr. Bucher gebeten.

Nachdem Herr Fochs, Mitglied der CDU, auf Vorschlag der Verwaltung zur Schiedsperson bestellt wurde, wurde die SPD-Fraktion entsprechend der Sitzverteilung im Stadtrat gebeten, eine stellvertretende Schiedsperson zu benennen. Vorgeschlagen wurde Frau Rebecca Buch-Spohn aus Zweibrücken. Frau Buch-Spohn wird sich in der Sitzung persönlich vorstellen. Sie ist 31 Jahre alt und arbeitet als Lehrerin (derzeit in Elternzeit) in Pirmasens.

2 Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen

Aufgrund der Regelungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Zweibrücken ist der Stadtrat für die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen mit einem Betrag größer 50.000 EURO zuständig.

Darüber hinaus kann der Stadtrat jederzeit ohne Vorberatung eines Ausschusses oder anstelle eines Ausschusses entscheiden, soweit nicht ein zur abschließenden Entscheidung zuständiger Ausschuss bereits entschieden hat.

3 Wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen; Straßenausbauprogramm der Abrechnungseinheiten für den Zeitraum 2016-2020

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.12.2013 die Einführung der wiederkehrenden Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen und in der Sitzung vom 27.04.2016 die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen beschlossen. Ein Bestandteil zur Umsetzung dieser Beschlüsse und zur Beitragserhebung ist das Erstellen eines Ausbauprogrammes für jede Abrechnungseinheit für den Abrechnungszeitraum 2016 bis 2020. Verwendet die Stadt, wie beschlossen, das Durchschnittssatzsystem, so muss sie zunächst ein Investitionsprogramm für den maßgeblichen 5-Jahres-Zeitraum aufstellen, das eine Schätzung der zu erwartenden Aufwendungen zulässt.

Die Verwaltung hat in Abstimmung mit dem UBZ, welchem die Aufgaben der Planung und des Baus von öffentlichen Verkehrsflächen übertragen wurde, und den Stadtwerken, zuständig für die Straßenbeleuchtung, die Entwürfe der möglichen Ausbauprogramme erarbeitet.

4 Bauleitplanung; Flächennutzungsplan Teiländerung 14 „Umfeld DOZ“ des Flächennutzungsplans der Stadt Zweibrücken - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan Teiländerung 14 befindet sich sowohl im Stadtgebiet Zweibrücken als auch im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken(ZEF). Der Zweckverband ist dort für die Erstellung der Bebauungspläne zuständig, während die Stadt Zweibrücken den Flächennutzungsplan erstellt bzw. ändert.

Da der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Zweibrücken, hier in Form der Teiländerung 1 des Flächennutzungsplanes 2005 eine Sonderbaufläche „nicht innenstadtrelevanter Einzelhandel/Ausstellungsgelände/Sport- und Freizeiteinrichtungen“ darstellt, würden die geplanten Änderungen des Bebauungsplanes in einem Teilbereich zu einem Widerspruch führen.

Um zu gewährleisten, dass der Bebauungsplan auch künftig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, soll nun der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst werden.

In der Flächennutzungsplanteiländerung 14 soll die Darstellung für den westlichen Teilbereich zu einer Sonderbaufläche „DOZ/Freizeit- und Erlebnisbereich“ und für den östlichen Teil auf gewerbliche Baufläche geändert werden. Die Fläche für Versorgungsanlagen im Bereich des Regenrückhaltebeckens wird voraussichtlich geringfügig angepasst. Die Darstellung der Grünflächen bleibt bestehen.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes „Umfeld DOZ“ 1. Änderung und der Flächennutzungsplan Teiländerung 14 sind identisch.

5 Bauleitplanung;

Aufstellung des Bebauungsplanes IX17/5 „Gewerbegebiet Süd“,

5. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

- Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)

Der Bebauungsplan IX17/5 „Gewerbegebiet Süd“ 5. Teiländerung liegt zwischen dem Hornbach, der Autobahn und dem Etzelweg am südlichen Stadtrand von Ixheim.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist identisch mit den Geltungsbereichen der Bebauungspläne IX17, IX17/2 und IX17/3 und besitzt einer Größe von ca. 22 ha.

Das gesamte Gebiet ist komplett erschlossen und gemäß den Vorgaben der geltenden Bebauungspläne bebaut und genutzt.

Während im Rahmen der Teiländerung 2 insbesondere Regelungen zum Einzelhandel auf der Basis des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes getroffen wurden, befasste sich die Teiländerung 3 mit der Zulässigkeit von Spielhallen auf der Basis des Spielhallenkonzeptes sowie mit Regelungen zu Werbeanlagen.

Durch die Teiländerung 5 des Bebauungsplanes IX17/5 „Gewerbegebiet Süd“ sollen die bisher geltenden Vorgaben für Werbeanlagen entfallen.

Hierdurch soll insbesondere den vorhandenen Gewerbebetrieben mehr Freiheit bei der Gestaltung ihrer Werbeanlagen eingeräumt werden.

Dabei bleibt durch entsprechende Regelungen der Landesbauordnung sichergestellt, dass es nicht zu negativen Auswirkungen auf das Ortsbild durch eine Häufung von Werbeanlagen kommen kann.

6 Bauleitplanung;

Aufstellung des Bebauungsplanes EW6/2 „Gewerbegebiet Saarpfalzstraße“

2. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

- Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)

Der Bebauungsplan EW 6/2 „Gewerbegebiet Saarpfalzstraße“ 2. Teiländerung liegt an der Landesgrenze zum benachbarten Saarland, nördlich der Homburger Straße in Ernstweiler.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist identisch mit den Geltungsbereichen der Bebauungspläne EW6 und EW6/1 und besitzt einer Größe von ca. 11,7 ha.

Das gesamte Gebiet ist komplett erschlossen und gemäß den Vorgaben der geltenden Bebauungspläne EW6 und EW6/1 bebaut und genutzt.

Der Bebauungsplan EW 6 wurde bereits unter Berücksichtigung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Zweibrücken erarbeitet.

Die Teiländerung 1 betrifft nur den Teilaspekt der Festsetzungen zur Zulässigkeit von Spielhallen auf der Basis des städtischen Spielhallenkonzeptes. In diesem Zuge wurden auch bauordnungsrechtliche Festsetzungen zu Werbeanlagen getroffen.

Durch die Teiländerung 2 des Bebauungsplanes EW 6 „Gewerbegebiet Saarpfalzstraße“ sollen die bisher geltenden Vorgaben für Werbeanlagen entfallen.

Hiermit soll insbesondere den vorhandenen Gewerbebetrieben mehr Freiheit bei der Gestaltung ihrer Werbeanlagen eingeräumt werden.

Dabei bleibt durch entsprechende Regelungen der Landesbauordnung sichergestellt, dass es nicht zu negativen Auswirkungen auf das Ortsbild durch eine Häufung von Werbeanlagen kommen kann.

7 Bauleitplanung;

Aufstellung des Bebauungsplanes BH33/1 „Ehemalige Landwirtschaftsschule Jacobystraße“ 1. Teiländerung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

- Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)

Der Bebauungsplan BH33/1 „Ehemalige Landwirtschaftsschule Jacobystraße“, 1. Teiländerung liegt im Stadtteil Bubenhausen südwestlich des Stadtkerns.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans BH 33 und umfasst eine Fläche von ca. 0,48 ha.

Das Plangebiet ist noch unbebaut. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan BH 33 vorgesehene öffentliche Stichstraße ist noch nicht gebaut. Das Plangebiet ist frei geräumt.

Durch die vorliegende Teiländerung 1 des Bebauungsplanes BH 33 „Ehemalige Landwirtschaftsschule Jacobystraße“ wird die bauordnungsrechtliche Festsetzung der Zulässigkeit von ausschließlich Flachdächern von 0-5 ° Dachneigung ergänzt durch die Zulässigkeit von flachgeneigten Pultdächern mit einer Dachneigung bis 10 °.

Da bei potentiellen Bauherren immer noch erhebliche Vorurteile hinsichtlich der Flachdachkonstruktionen vorherrschen, soll durch die Änderung einer besseren und schnelleren Vermarktbarkeit des Geländes Rechnung getragen werden. Dem Investor bzw. den potentiellen Bauherrn wird damit mehr Gestaltungsspielraum eingeräumt.

Das eigentliche Ziel des Bebauungsplans, nämlich ein neues modernes innstadtnahes Wohnprojekt zu schaffen bleibt dabei erhalten. Ziel des Bebauungsplans soll weiterhin sein, hier eine attraktive Wohnadresse mit modernen Wohnhäusern zu schaffen. Durch die Regulierung der Dachneigung bei Pultdächern auf max. 10 ° kann die gewünschte Harmonie und Einheitlichkeit weiterhin gewährleistet werden.

8 Antrag: Auskunft über ein mögliches Präventionsprojekt gegen Altersarmut Information über Grundsicherung und bei Erwerbsminderung SGB XII Armutsprävention bei Rentnerinnen und Rentnern; Antrag der Fraktion "Die Linke"

Antragstext:

Die Stadtratsfraktion DIE LINKE beantragt Auskunft über ein mögliches Präventionsprojekt gegen Altersarmut.

Information durch die Stadt Zweibrücken über Grundsicherung und bei Erwerbsminderung SGB XII Armutsprävention bei Renterinnen und Rentnern.

Begründung:

Um ein selbstbestimmtes Leben im Alter führen zu können, wurde 2003 die so genannte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt. Diese Sozialleistung soll vor allem verschämte Armut abbauen, die besonders aus den relativ hohen Sozialhilfezugangsschwellen entsteht. Die Grundsicherung ist mit dem Ziel auf einen speziellen Personenkreis bezogen, auf die über 65- Jährigen und die unabhängig von der Arbeitsmarktlage dauerhaft voll Erwerbsgeminderten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Viele Anspruchsberechtigte verzichten aber auf die Grundsicherung. Entweder meiden sie aus Scham oder Angst den Gang zum Amt oder sie sind über ihre Ansprüche auf Grundsicherung nicht informiert. Manche Senior*innen fürchten aber offenbar auch, dass ihre Kinder Unterhalt bezahlen müssen. Frauen sind besonders von niedrigen Renten betroffen, wenn sie beispielsweise alleinerziehend waren, keinen Anspruch auf Witwenrente haben oder als Folge von prekären Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnissen. Auch unzureichend informierte Rentner*innen, u.a. mit Migrationshintergrund, Analphabet*innen und sozial isolierte Renter*innen können ihre Ansprüche auf Regelleistungen nicht geltend machen. Laut einer Studie im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung beträgt die „Quote der Nichtinanspruchnahme“, ca. 68 Prozent.

Eine über längere Zeit dauernde Informationskampagne, als Projekt, sollte gestartet werden.

Der Bund erstattet seit 2014 den Kommunen die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Insoweit entstehen der Stadt Zweibrücken keine weiteren kommunalen Sozialausgaben.

Mit dem Verweis in den entsprechenden Ausschuss sind wir einverstanden.

9 Antrag: VHS Zweibrücken / Perspektive Integrationskurse Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Antragstext:

Die Verwaltung überprüft die gegenwärtige Situation an der VHS im Bereich der Integrationskurse umgehend mit dem Ziel,

- a) ein Konzept für die Entwicklung der Integrationskurse für die nächsten Jahre in Übereinstimmung mit den Vorgaben der zuständigen Bundesbehörden zu erstellen,
- b) den Raum- und Personalbedarf für laufende und zukünftige Integrationskurse festzustellen,
- c) bei der Planung des Haushalts und des Stellenplanes den zukünftigen Bedarf zu berücksichtigen.

Begründung

1. Die VHS Zweibrücken leistet hervorragende Arbeit im Bereich der sprachlichen Integration von Flüchtlingen. Die Qualität ihrer Arbeit zeigt sich u. a. darin, dass die Teilnehmer ihre Kurse regelmäßig besuchen und weit über 90 Prozent auch die geforderten Prüfungsleistungen erbringen.

2. Die Nachfrage nach Kursplätzen ist hoch und wird weiter steigen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Anfängerkurse: Mit Blick auf die berufliche Integration von Flüchtlingen wird es eine erhöhte Nachfrage nach Kursen für das Anforderungsniveau B2 und C1 geben. Bis zum Erreichen des B1- Niveaus muss bei Vollzeitunterricht mindestens ein halbes Jahr, für die nächsten Qualifikationsstufen ein weiteres halbes Jahr eingeplant werden.

3. Die bestmögliche Zuordnung von Migranten zu den für sie adäquaten Sprachkursen setzt eine genaue Überprüfung anderweitig erworbener Sprachkenntnisse voraus. Derzeit werden bei den Eingangstests (die alle 14 Tage stattfinden) regelmäßig etwa 20 Bewerber getestet, bevor sie den passenden Kursen zugewiesen werden. Auch wenn die Teilnehmer freie Wahl des Kursträgers haben, ist doch der Ruf der VHS- Kurse so gut, dass die Nachfrage das Angebot übersteigt. Hinzu kommt, dass die VHS Zweibrücken für viele Interessenten aus dem Landkreis leichter erreichbar ist als die Standorte der KVHS Südwestpfalz.

4. Die Integration der Flüchtlinge ist Bundesaufgabe. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kommt sowohl für die Kurskosten, als auch für den nötigen Verwaltungsaufwand auf. Der jeweilige Träger (hier VHS Zweibrücken) stellt die Räume zur Verfügung, rekrutiert in Zusammenarbeit mit dem BAMF Dozenten und organisiert die Kurse. In dieser Situation erscheint es schon aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten unklug, die angebotenen Entwicklungsmöglichkeiten auszuschlagen. Dazu kommt, dass eine gute Integrationsarbeit vor Ort möglichen Spannungen erfolgreich entgegenwirkt.

10 Vollzug des § 94 Abs. 3 GemO, Annahme von Spenden

Der Stadtrat entscheidet heute über die Annahme von Sach- und Geldspenden.

11 Anfragen von Ratsmitgliedern

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben die Ratsmitglieder die Möglichkeit, Fragen an die Verwaltung zu richten.

An den öffentlichen Teil schließt sich der nichtöffentliche Teil der Sitzung an.

Im Auftrag

Körner
Verwaltungsrat